

F 20. 4. 1931

Testament der Eheleute Parzellist Johann Hans Voigt in Schellund
und Emma Voigt geb. Alexander ebenda.

§ 1.

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.

§ 2.

Sollte nach dem Tode des Erstversterbenden der überlebende Ehegatte zu einer zweiten Ehe schreiten, so soll er sich mit unseren Kindern über den dann noch vorhandenen Nachlass des verstorbenen Ehegatten nach den Bestimmungen des B.G.B. auseinandersetzen.

§ 3.

Sollte ein pflichtteilsberechtigter Erbe diesen unseren letzten Willen anfechten, so soll solch unzufriedener Erbe hierdurch ausdrücklich auf sein Pflichtteil beschränkt werden.

Schellund, Gem.Ellingstedt, den 30.März 1931.

gez.Johann Voigt,

gez.Emma Voigt.

IV 29/31.

Wittmann J. KI 21